VERORDNUNG (EWG) Nr. 1077/69 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1969

zur Änderung der Verordnungen Nr. 174/66/EWG und Nr. 284/67/EWG bezüglich der Einreichung von Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl und Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 845/68 (5), insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen im Olivenölsektor (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 331/69 (7), enthält bestimmte Verfahrensvorschriften über die Abgabe von Anträgen auf Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung.

Die Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 710/69 (9), enthält in Artikel 7 bestimmte Verfahrensvorschriften über die Abgabe von Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei Vorausfestsetzung der Erstattung sowohl für Olivenöl als auch für Ölsaaten Spekulationen ausgelöst werden können, wenn diese Erstattung neu festgesetzt wird. Um dies zu vermeiden, ist die geltende Regelung zu ergänzen. Im Interesse einer guten Verwaltung sind für Olivenöl und Ölsaaten entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 6b der Verordnung Nr. 174/66/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Anträge auf Einfuhrlizenzen in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Abschöpfung sind an Werktagen zu stellen.

(2) Anträge auf Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit einem Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung sind an Werktagen zu stellen.

Anträge, die am letzten Werktag eines Monats abgegeben werden, gelten als am ersten Werktag des folgenden Monats gestellt.

(3) Anträge, die nach 16.00 Uhr abgegeben werden, gelten als am folgenden Werktag gestellt.

Im Sinne dieses Artikels gilt der Samstag nicht als Werktag."

Artikel 2

Artikel 7 der Verordnung Nr. 284/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattung sind an Werktagen zu stellen. Anträge, die nach 16.00 Uhr abgegeben werden, gelten als am folgenden Werktag gestellt.

(1) **ABl. Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) **ABl. Nr.** 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(5) ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 6.
(6) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.
(7) ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1969, S. 10.
(8) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.
(9) ABl. Nr. L 93 vom 18. 4. 1969, S. 25.

Anträge, die am letzten Werktag eines Monats abgegeben werden, gelten als am ersten Werktag des folgenden Monats gestellt.

Im Sinne dieses Artikels gilt der Samstag nicht als Werktag."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1064/69 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 685/69 der Kommission vom 14. April 1969 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 880/69 (3), sieht in Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz vor, daß bei Ausschreibungen der Erwerber von Butter diese innerhalb von 12 Tagen nach der Mitteilung über die Erteilung des Zuschlags übernimmt. Die praktische Anwendung dieser Bestimmung hat gezeigt, daß die gesetzte Frist unter Berücksichtigung eventueller Feiertage zu kurz ist. Es ist daher angebracht, bei der Berechnung dieses Zeitraums von 12 Tagen die Sonn- und Feiertage auszuschließen.

Es ist angezeigt, Artikel 29 der vorgenannten Verordnung genauer zu fassen, um Irrtümer auszuschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 werden die Worte „von 12 Tagen" durch die Worte „der 12 Tage — mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage —" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 erhält folgende Fassung :

„Für den Fall einer Veränderung der Ankaufspreise der Butter durch die Interventionsstellen zwischen dem 15. April 1969 und dem 31. März 1970 wird die in Artikel 24 genannte Beihilfe für die Buttermengen und die in Buttervergleichseinheiten ausgedrückten Rahmmengen, die Gegenstand eines Lagervertrags gewesen sind, vor dem Datum der Anwendung der Änderung des Ankaufspreises eingelagert wurden und zum Zeitpunkt der Preisänderung noch auf Lager sind,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 15. 4. 1969, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 11.